

# RICHTLINIEN

## über die Bezuschussung von Schulungen

### Präambel

Im Rahmen der Förderung der Kinder- und Jugendarbeit durch den Landkreis Schwarzwald-Baar gewährt der Kreisjugendring Schwarzwald-Baar Trägern der freien Jugendhilfe Zuschüsse zu den von ihnen durchgeführten Schulungsmaßnahmen nach Maßgabe dieser Richtlinien.

Jugendarbeit soll die positive Entwicklung aller Kinder und Jugendlichen unterstützen. Die öffentliche Förderung der Jugendarbeit soll gezielt auch die Integration und Inklusion von Kindern mit Benachteiligungen insbesondere durch Behinderung, Migrationshintergrund oder schwierige finanzielle oder soziale Lebenssituationen der Familie fördern. In den bezuschussten Vereinen und Verbänden soll darauf geachtet werden, dass die angebotenen Maßnahmen und Programme allen Kindern und Jugendlichen offen stehen. Soziale, ethnische oder sonstige Zugangsbenachteiligungen oder Barrieren sollen nach Möglichkeit ausgeglichen werden.

### 1. Rechtsanspruch

Die Zuschüsse werden im Rahmen der im Haushaltsplan hierfür bereitgestellten Mittel gewährt. Auf die Gewährung eines Zuschusses besteht kein Rechtsanspruch.

### 2. Zuschussempfänger

Zuschussempfänger sind die Verbände der Teilnehmer\*innen, die nach § 75 SBG VIII i.V.m. § 4 bzw. § 17 Abs. 2 Jugendbildungsgesetz Baden-Württemberg als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt sind oder als anerkannt gelten. Sportverbände werden ausschließlich über den Kreisjugendsportring bezuschusst.

### 3. Zuschussvoraussetzungen

3.1. Schulungen sind bis zu einer Dauer von max. 10 Tagen förderungswürdig und müssen mind. die Hälfte der Zeit Einheiten enthalten, die den Jugendleiter\*innenCard (JuLeiCa) Richtlinien entsprechen. Zu den JuLeiCa Richtlinien zählen:

- Ziele und Aufgaben außerschulischer Kinder- und Jugendbildung;
- Rolle und Funktion der ehrenamtlichen Jugendleiterin oder des ehrenamtlichen Jugendleiters;
- gruppendynamische Prozesse und gruppenpädagogische Methoden;
- Probleme und Aufgaben der Gruppe im sozialen Umfeld;
- Biologische, psychologische, soziale und kulturelle Bedingungen der Entwicklung;
- Methoden der Beteiligung, Entscheidungsfindung und Konfliktregulierung;
- Geschlechtsspezifische Aspekte der Kinder- und Jugendarbeit;
- Rechtskunde im Rahmen des Verantwortungsbereiches der ehrenamtlichen Jugendleiterin oder des ehrenamtlichen Jugendleiters;
- Informationen über finanzielle Förderungsmöglichkeiten und Beratungsstellen.

Gefördert werden können nur Lehrgänge, die der Aus- und Fortbildung von Kinder- und Jugendgruppenleiter/innen oder sonstigen Leitungskräften dienen.

Sie müssen jugendpflegerische oder staatspolitische Themen beinhalten und Schulungscharakter haben.

Neben den erforderlichen überfachlichen Themen können die Lehrgänge bis zu einem Drittel der Lehrgangsdauer auch verbandsspezifische Themen enthalten.

Schulungen mit rein verbandsspezifischen Themen werden bis maximal 3 ganze Tage gefördert.

### 3.2. Zuschussberechnung

Ein **ganzer Tag** wird gefördert, wenn mindestens **5h** stattgefunden haben, **halbe Tage** bei **3h**.

Der Zuschuss wird als Festbetrag **zur Defizitdeckung** gewährt und beträgt je Tag und teilnehmende Person

- bis zu **10,00€ für ganze Tage**
- bis zu **5,00€ bei halben Tagen**.

Kurse, die über maximal 10 Wochen mit mind. 1h pro Woche durchgeführt werden, können zu halben und ganzen Tagen addiert werden. Antragsfrist beginnt mit der letzten Sitzung. Die Höhe des Zuschusses kann durch die Vollversammlung mit einfacher Mehrheit geändert werden.

### 3.3. Personenkreis:

Im Schwarzwald-Baar-Kreis aktive Teilnehmer\*innen die im Haushaltsjahr das 14. Lebensjahr vollenden, in Ausnahmefällen mindestens 13 Jahre. Ausnahmen sind schriftlich mit dem Antrag zu begründen.

## 4. Bewilligungsverfahren

### 4.1. Antragsform

Die Anträge werden spätestens 8 Wochen nach Beendigung der Maßnahme (Ausschlussfrist) bei der Geschäftsstelle des Kreisjugendrings eingereicht.

Sie müssen enthalten:

- Ausschreibung
- Ort, Zeit und Dauer der Maßnahme
- Anschrift des/der verantwortlichen Leiter/in
- Teilnehmer/innenliste mit Wohnort, Geburtsdatum und Unterschrift (LJP-Listen werden anerkannt)
- das tatsächlich durchgeführte Programm mit Zeitangaben
- Tatsächlicher Kostenplan.  
Der KJR bzw. das LRA behält sich vor, Abrechnungen zu prüfen bzw. gegebenenfalls Kopien der Originalbelege einzufordern.  
Aufbewahrungsfrist der Quittungen entsprechend den gesetzlichen Regelungen (zurzeit zehn Jahre).

### 4.2. Antragsweg

Die Anträge sind vollständig und unter Einhaltung der Frist beim Kreisjugendring einzureichen.

Der Kreisjugendring prüft die Anträge unter Beachtung dieser Richtlinien.

### 4.3. Bewilligung

Der Zuschuss wird quartalsweise ausgezahlt.

Für Anträge, die nach dem 01. Dezember eingereicht werden, besteht kein Anspruch auf Auszahlung im aktuellen Haushaltsjahr.

Der Kreisjugendring erteilt den Zuschussempfängern auf Wunsch einen Bewilligungsbescheid.

## 5. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten am 1. Januar 2009

Von der Vollversammlung am 6. November 2008 beschlossen

---

**6. Erste Änderung**

Die geänderten Richtlinien treten am 1. Januar 2013 in Kraft.

Von der Vollversammlung am 22. Oktober 2012 beschlossen